



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 2001 | Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 8. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	656
20320	28. 8. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW.	657
211 2011	25. 9. 2001	Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	660
311	5. 9. 2001	Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs bei dem Amtsgericht Wipperfürth (Grundbuch-Automations-VO AG Wipperfürth)	667

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlswort „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2030

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Vom 21. August 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet:

„Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

auf die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

dem Landesumweltamt

auf das Landesumweltamt,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, Jugendwaldheime) auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Bezirksregierungen und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

auf die Bezirksregierungen,

dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt

auf die Bezirksregierung Münster,

2. für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bei den Staatlichen Umweltämtern, denen ein Amt der Besoldungs-

gruppen A 6 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt

auf die Staatlichen Umweltämter,

3. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bei den Staatlichen Umweltämtern, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die Bezirksregierungen,

4. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bei den Ämtern für Agrarordnung, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die Ämter für Agrarordnung,

5. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bei den Ämtern für Agrarordnung, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die Bezirksregierung Münster und

6. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.“

b) In Absatz 3 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Entscheidungen nach §§ 78b (Teilzeitbeschäftigung), 78d (Altersteilzeit) und 85a (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) LBG“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) kann Zuständigkeiten im Einzelfall an sich ziehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 28, 29 LBG; § 123 BRRG)“,

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abordnung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes innerhalb der Einführungszeit sowie für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, die Präsidentin oder der Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten sowie des Landesumweltamtes und die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd in dem in § 2 Abs. 1 genannten Umfang; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Abordnungen zu Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle sind die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Einrichtungen zuständig.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „/Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung“ sowie die Wörter „/Landesamt für Agrarordnung“ gestrichen.

- b) Vor dem letzten Halbsatz werden folgende Wörter eingefügt:
 „den Ämtern für Agrarordnung
 die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident in Münster,“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Agrarordnung“ gestrichen.
 b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Klagen“ durch das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 80, 80a VwGO.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Sonstige Zuständigkeiten“
 b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 7 werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen. Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die §§ 4 und 6 gelten nicht für den derzeitigen ständigen Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesumweltamtes;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2001

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001, S. 656.

20320

Fünfte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW Vom 28. August 2001

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „NW“ durch „NRW“ ersetzt und die Abkürzung „– BesZVO –“ angefügt.
 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, zuständig für
 1. die Festsetzung und Auszahlung der Besoldung,
 2. die Rückforderung überzahlter Besoldung,
 3. die Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in der gesetzlichen Rentenversicherung.“

Besoldung im Sinne des Satzes 1 sind alle Leistungen, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften geregelt sind. Für die Festsetzungen übernimmt das LBV die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Entscheidungen der dort bezeichneten Stellen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit der Landesmittelbehörden nach Satz 1 gilt grundsätzlich auch für die Beamten der ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden; abweichend hiervon ist in dem Fall nach Satz 1 Nr. 6 die untere Landesbehörde oder Schule für ihre Beamten mit Ausnahme ihres Leiters zuständig.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Behördenbezeichnung „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Einrichtungen des Landes
 einschließlich Landesbetriebe

Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe nehmen die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Richter wahr, soweit sich nicht aus der Übersicht der **Anlage** die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind für die Leiter von Einrichtungen und Landesbetrieben die jeweiligen Aufsichtsbehörden zuständig. Bei Beamten, die zum Zwecke der Ausbildung einer Einrichtung oder einem Landesbetrieb zugewiesen oder an eine Einrichtung oder einen Landesbetrieb abgeordnet sind, bleibt für die Zuständigkeit die zuweisende oder abordnende Stelle maßgebend.“

Anlage

6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schichtdienst“ die Wörter „sowie ohne die Lehrzulage“ eingefügt.
 7. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schichtdienst“ die Wörter „sowie für die Lehrzulage“ eingefügt.
 8. In § 5 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Landeshauptkasse“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und für die Regierungsbaureferendare – Fachrichtung Straßenwesen – dem Landschaftsverband, dem die Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind“ gestrichen.
 9. Die Anlage zu § 3 erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung.

Artikel II

(1) Der Artikel I Nummern 6 und 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 sowie Artikel I Nummer 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2001

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

(L. S.)

Übersicht zu § 3

Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3
	1	2	3
1	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
2	Bergischer Schulfonds	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
3	Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	Bezirksregierung Münster	1, 2, 3 u. 5
4	Fortbildungsakademie des Innenministeriums in Herne	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
5	Gemeinsame Gebietsrechenzentren	Bezirksregierung*)	1, 2, 3 u. 5
6	Haus Büren'scher Fonds	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
7	Institut für öffentliche Verwaltung NRW, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
8	Jugendwaldheime	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -*)	1, 2, 3 u. 5
9	Justizausbildungsstätte Brakel	Präsident des Oberlandesgerichts Hamm	1, 3, 4 u. 5
10	Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau	Präsident des Oberlandesgerichts Köln	1, 3, 4 u. 5
11	Justizvollzugsschule NRW, Wuppertal	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland	1, 3, 4 u. 5
12	Kurkliniken Bad Aachen und Bad Driburg	Bezirksregierung Münster	1, 2, 3 u. 5

13	Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
14	Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW, Bielefeld	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
15	Landesinstitut für Internationale Berufsbildung	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 3 u. 5
16	Landesinstitut für Landwirt- schaftspädagogik	Bezirksregierung Köln	1, 3, 4 u. 5
17	Landespolizeischule für Dienst- hundführer, Schloß Holte- Stukenbrock	Polizeiausbildungsinstitut Schloß Holte-Stukenbrock	2, 3 u. 5
18	Landesprüfungsamt für Verwal- tungslaufbahnen, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
19	Münster'scher Studienfonds	Bezirksregierung Münster	1, 2, 4 u. 5
20	Sozialpädagogisches Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Ju- gend und Familie	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5
21	Staatliche Prüfungsämter für Erste oder Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 5
22	Staatliche Veterinär- untersuchungsämter	Bezirksregierung*)	1, 2 u. 3
23	Staatsbad Oeynhausen	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
24	Studienseminare für Lehrämter	Bezirksregierung*)	1, 3, 4 u. 5
25	Verwaltung Schloß Brühl	Bezirksregierung Köln	1, 3 u. 5
26	Zentralstelle der Länder für Ge- sundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5

*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

211
2011

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Regelung
der Zuständigkeit und des Verfahrens
nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Vom 25. September 2001

Artikel 1

**Ausführungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Lebenspartnerschaftsgesetz
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz –
LPartG-AG NRW)**

§ 1

**Aufgabenübertragung,
zuständige Behörde**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(3) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(4) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

§ 2

**Anmeldung zur Begründung
einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

§ 3

Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem

Anlage 1

Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,

3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(6) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(7) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

Anlage 2

(8) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(9) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Zweitbuch, Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/Er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

(3) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

(4) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.

(5) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

§ 5

Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 6

Mitteilung durch die Familiengerichte

(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 6 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGVG) bleiben unberührt.

§ 7

Mitteilung an das Familienbuch

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

§ 8

Mitteilung an die Meldebehörde

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den

bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 9 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

§ 9

Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden
in kreisangehörigen Gemeinden
die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
im Übrigen die kreisfreien Städte,
2. als obere Aufsichtsbehörden
die Bezirksregierungen,
3. als oberste Aufsichtsbehörde
das Innenministerium.

2011

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5 a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

„5b

Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/
Gebühr DM)

5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Gebühr: DM 65

5b.1.1

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: DM 100

5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

Gebühr: DM 65

5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Gebühr: DM 100

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: DM 34

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

Gebühr: DM 14

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Gebühr: DM 10

5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

Gebühr: DM 34

5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Gebühr: DM 14

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

Gebühr: Euro 33

5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Gebühr: Euro 55

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 17

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

Gebühr: Euro 7

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Gebühr: Euro 5

5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

Gebühr: Euro 17

5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Gebühr: Euro 7

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

2011

Artikel 3**Änderung****der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

„5b

Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/
Gebühr Euro)

5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Gebühr: Euro 33

5b.1.1

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 55

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

Artikel 5**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 4)

Nr. _____

_____, den _____

1. _____

geboren am _____ in _____

(Standesamt _____ Nr. _____)

wohnhaft in _____

_____ persönlich bekannt -
ausgewiesen durch _____ und

2. _____

geboren am _____ in _____

(Standesamt _____ Nr. _____)

wohnhaft in _____

_____ persönlich bekannt -
ausgewiesen durch _____

erschieden heute vor der unterzeichneten Standesbeamtin/dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Lebenspartnerschaft zu begründen. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte fragte die Erklärenden zu 1. und 2., ob sie die Lebenspartnerschaft begründen wollen.

Sie bejahten die Frage. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte erklärte, dass die Lebenspartnerschaft damit begründet ist.

Als Zeugen waren anwesend

1. _____
_____, _____ Jahre alt,
wohnhaft in _____
_____ persönlich bekannt –
ausgewiesen durch _____
2. _____
_____, _____ Jahre alt,
wohnhaft in _____
_____ persönlich bekannt –
ausgewiesen durch _____

Namensführung in der Lebenspartnerschaft:

Zu 1.: _____

Zu 2.: _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 7)

Lebenspartnerschaftsurkunde

(Standesamt.....
..... Nr.)

geboren am

in

(Standesamt.....
..... Nr.)

wohnhaft in.....

..... und

geboren am

in.....

(Standesamt.....
..... Nr.)

wohnhaft in.....

haben am..... vor der Standesbeamtin/dem Standesbeamten

in.....

..... die Lebenspartnerschaft begründet.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den

(Siegel)

Die Standesbeamtin/DerStandesbeamte

311

**Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs bei
dem Amtsgericht Wipperfürth
(Grundbuch-Automations-VO AG Wipperfürth)**

Vom 5. September 2001

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), sowie des § 67 Sätze 2 und 3 und des § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

§ 1

Einführung des maschinell
geführten Grundbuchs

Bei dem Amtsgericht Wipperfürth wird das Grundbuch mit Ausnahme des Grundbuchs für Bergbauberechtigungen in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Grundbuchblätter treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbuchblätter (§ 128 GBO, § 71 GBV).

§ 2

Anlegung der maschinell
geführten Grundbücher

(1) Das maschinell geführte Grundbuch wird durch Umstellung angelegt (§ 70 GBV). Ist eine Umstellung nicht möglich, so erfolgt die Anlegung durch Neufassung oder Umschreibung (§§ 68, 69 GBV).

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt (§ 93 Satz 1 GBV).

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1 der Grundbuchordnung zuständigen Grundbuchamtes beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen vorgenommen (§ 126 Abs. 3 GBO).

§ 4

Maschinelles Dienstsiegel

Als maschinell ein- oder aufgedrucktes Dienstsiegel wird das Dienstsiegel des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen verwendet. Das Siegel enthält keine fortlaufende Nummer.

§ 5

Ersatzgrundbuch

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als vier Wochen nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamts Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform erfolgen, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 141 Abs. 2 Satz 1 GBO).

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“ abzuschließen. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist der Schließungsvermerk „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“ einzutragen. § 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

(3) Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Grundbuchblatt gestattet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359